MaDonna Mädchenkult.Ur e.V.
Falkstr. 26 12053 Berlin Fon 621 20 43
madonnamaedchenpower@web.de

Satzung

§ 1

Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „MaDonna Mädchenkult.Ur“.

2. Er hat seinen Sitz in Berlin.

3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendhilfe und der Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
   Zweck des Vereins ist, die Arbeit des MaDonna-Mädchentreff zu fördern und weiterzuentwickeln. Neue Wege und Anregungen für die geschlechtsspezifische Jugendhilfe sowie deren Verbreitung sollen unterstützt werden. Die Arbeit umfasst offene, hinausreichende und mobile Kinder- und Jugendarbeit, kulturelle und politische Jugendbildung, Beratung und Gemeinwesenarbeit. Dabei werden ganzheitliche lebensweltorientierte und vernetzte Arbeitsansätze bevorzugt. Die Arbeit zielt auf die Selbstbestimmung und die soziale Beteiligung von Mädchen und jungen Frauen.
   Der Verein unterstützt Aktivitäten gegen jegliche Form von Gewalt.
   Er wendet sich an Mädchen und junge Frauen und an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Jugendhilfe, Kulturpädagogik, Sozialarbeit und Schule. Er beteiligt sich an Initiativen und Projekten der geschlechtsspezifischen Jugendhilfe. Der Verein bemüht sich um intensive fachliche und fachpolitische Kooperation.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des MaDonna-Mädchentreff und weiterer Projekte für Kinder und Jugendliche**.**

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Frau und jede juristische Person mit ausschließlich weiblichen Mitgliedern werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützen.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden / dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung in eigener Zuständigkeit.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann durch einstimmigen schriftlichen Beschluss zu seiner Vertretung Mitarbeiterinnen des Mädchentreffs Neukölln als Geschäftsführerinnen bestellen.

4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder die geschäftsführenden Mitarbeiterinnen nach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

7. Entscheidungen, die konzeptionelle und personelle Belange des Mädchentreffs betreffen, fällt der Vorstand im Einvernehmen mit den Mitarbeiterinnen des Mädchentreffs.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über Richtlinien und Arbeitsweisen des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand oder die geschäftsführenden Mitarbeiterinnen nach Absprache mit dem Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
   Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
   a) den Haushaltsplan des Vereins,
   b) die Aufgaben des Vereins,
   c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
   d) Satzungsänderungen,
   e) die Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied schriftlich für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigen. Ein Mitglied kann maximal zwei Fremdstimmen vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 8

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9

Haftung

Der Verein haftet nur in Höhe seines Vereinsvermögens.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Jugendarbeit und Jugendhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

26. 12. 2024